

ALTONA-ALTSTADT 29

BEBAUUNGSPLAN ALTONA-ALTSTADT 29

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



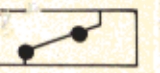
BAUGRENZE



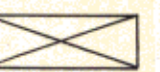
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



DURCHFARTEN



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



MISCHGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. IV

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

STAFFELGESCHOSS

STG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



GARAGEN UNTER ERDGLEICHE



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

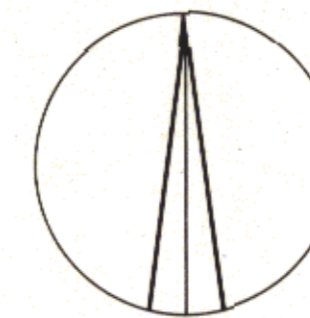
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 25. März 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

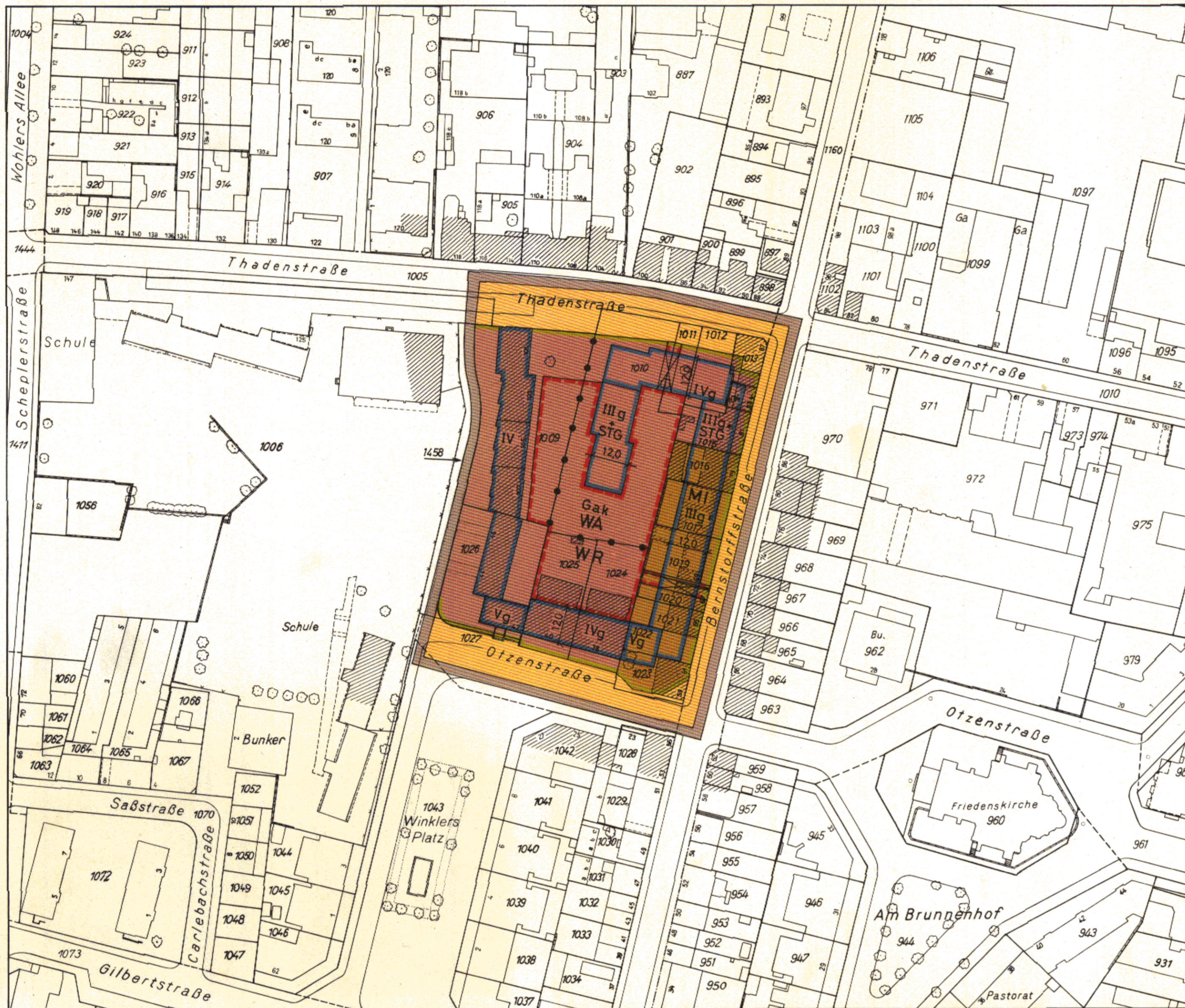
1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite um 2,0 m zurückzusetzen.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
ALTONA - ALTSTADT 29	
BEZIRK ALTONA	ORTSTEIL 205

Nr. 23773



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Januar 1973
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 29

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 29 für den Geltungsbereich Otzenstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1026 und 1009, über das Flurstück 1006 der Gemarkung Altona-Nord — Thadenstraße — Bernstorffstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite um 2,0 m zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. März 1975.

Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 3 a Absatz 2 und des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—m), der §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—o), des § 2 des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—p) und des § 3 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 750—q) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlaß von Bergpolizei-Verordnungen vom 9. April 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird nach Anhörung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke und der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verordnet:

§ 1

Die Bergverordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst für die Freie und Hansestadt Ham-

burg vom 6. November 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 337, 1975 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Bußgeldbestimmung

Ordnungswidrig im Sinne von § 207 d des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 als Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Person beruft, die nicht über die erforderliche arbeitssicherheitliche Fachkunde verfügt,
2. Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht in der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Anzahl beruft,
3. einem Verlangen der Bergbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht nachkommt,
4. der Vorschrift des § 5 Absatz 4 über die Berufung als Fachkraft für Arbeitssicherheit zuwiderhandelt,